

# Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 13-14

PDF erstellt am: **20.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397  
 Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

## Neues über die Ein- und Ausfuhr

### Ausfuhr nach den Nordstaaten.

In der letzten Nummer der «Mitteilungen» ist schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die der Ausfuhr von Seidenwaren nach den drei skandinavischen Staaten und Holland entgegenstehen, indem einerseits die von Deutschland bewilligten Transitkontingente trotz ihrer verhältnismäßigen Höhe ungenügend sind, und andererseits die «Commission interalliée» in Bern die Ausfuhr der einzelnen Firmen verschiedenartigen Beschränkungen unterwirft. Infolge der fortwährend neu eingereichten Ausfuhrgesuche in großen Beträgen und der von seiten Deutschlands und der Entente beobachteten Zurückhaltung haben sich die Verhältnisse derart zugespitzt, daß das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement die Einreichung von provisorischen Ausfuhrgesuchen bis auf weiteres untersagt hat. Sobald sich die Lage durch die Erledigung der zahlreichen noch hängenden Gesuche einigermaßen abgeklärt haben wird, soll die Einreichung von Gesuchen für die Ausfuhr von Seidenstoffen wieder freigegeben werden.

Eine gewisse Erleichterung dürfte der Verkehr nach dem Norden vielleicht dadurch erfahren, daß die Entente die Einfuhrsperre für Seidenwaren (mit Ausnahme von asiatischen- und ähnlichen Geweben und von Beutel Tuch) vorläufig für die vier Nordstaaten aufgehoben hat, so daß die Möglichkeit besteht, schweizerische Seidenwaren nunmehr wiederum durch die Ententestaaten nach diesen Ländern zu befördern. Es ist jedoch notwendig, sich von Fall zu Fall über die Durchfuhrmöglichkeit zu versichern und angesichts der mißlichen Transportschwierigkeiten und der für die nordischen Staaten von seite der Entente aufgestellten allgemeinen Kontingente wird man sich von dieser neuen Ausfuhrmöglichkeit in der Praxis zurzeit wohl nicht viel versprechen dürfen.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß wahrscheinlich auch die Kunden in den Nordstaaten selbst kontingentiert werden (für Norwegen scheinen die erforderlichen Maßnahmen schon durchgeführt worden zu sein), so daß dem freien Absatz schweizerischer Seidenwaren nach den nordischen Staaten neue Hindernisse entgegenstehen.

### Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Der Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hatte auf den 17. Juli eine Versammlung der Seidenstoff-Fabrikations- und Handelsfirmen einberufen, in welcher ausführlich über die nunmehr abgeschlossenen, aber noch nicht ratifizierten neuen Seiden-Abkommen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn berichtet worden ist.

Nachdem nunmehr die Bedingungen, unter denen die Ausfuhr nach den Zentralmächten bis zum 31. März 1919 vor sich gehen wird, bekannt sind, und ebenso die Verteilung des Entente-Kontingentes auf die in Frage kommenden Länder, wird die Zuteilung der Kontingente an die einzelnen Firmen demnächst erfolgen können. Gleichzeitig werden auch neue und verschärfte Bestimmungen in bezug auf die Uebertragung von Kontingenten in Kraft treten.

### Ausfuhr nach England.

Das englische Einfuhrkontingent für Seidenstoffe, Seidenbänder und Stickereien läuft am 15. August 1918 ab und die Bemühungen des Bundesrates, um neuerdings eine Verlängerung des Einfuhrkontingentes zu erwirken, haben schon vor längerer Zeit eingesetzt. Die englische Regierung scheint auch bereit zu sein, die Einfuhr von Seidenwaren und Stickereien in beschränktem Umfange weiterhin zu gewähren, jedoch unter Bedingungen finanzieller Art, welche die Fortführung des Geschäftes verunmöglichen müßten.

Die Verhandlungen gehen weiter ihren Gang, doch erscheint es wenig wahrscheinlich, daß sie bei der zurzeit noch bestehenden, grundsätzlichen Verschiedenheit der Auffassungen rasch zu einem Ziele führen werden. Unter solchen Umständen ist die weitere Absendung von Seidenwaren, die ja nur mehr nach dem 15. August in England eintreffen würden, mit einem erheblichen Risiko verbunden, und zwar auch dann, wenn diese Waren noch auf Rechnung des bis zum 15. August laufenden englischen Einfuhrkontingentes abgeschickt werden.

Die gleiche Gefahr laufen auch die Sendungen nach englischen Kolonien über England, sofern die Waren erst nach dem 15. August im Transit in England anlangen. Der Bundesrat hat die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die mit dem Eintreffen von Ware nach dem 15. August allfällig verbundenen Schwierigkeiten für den schweizerischen Absender zu beheben, doch liegen bis heute noch keinerlei Zusicherungen der englischen Regierung in dieser Beziehung vor.

Inzwischen ist die Nachricht eingelaufen, daß die englische Regierung vorläufig in eine Verlängerung des Einfuhrkontingentes für Seidenwaren und Stickereien um 3 Wochen, also bis zum 7. September eingewilligt habe und zwar, wie wohl angenommen werden kann, auf der bisherigen Grundlage von 70 %. Es darf dieses Entgegenkommen wohl dahingedeutet werden, daß eine Verständigung im Sinne der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Einfuhr erwünscht ist. In gleicher Richtung wird auch die aus je einem Vertreter der Seidenstoff-, der Bandweberei und der Stickerei bestehende Delegation des Bundesrates, die sich nach London begeben hat, wirken.



## Zoll- und Handelsberichte



### Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Juni:

	Juni 1917	1918	Jan.-Juni 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt Fr.	112,786	20,155	176,893
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt „	4,459	1,816	9,033
Halbseidene Gewebe . . . . .	—	—	—
Seidenbeutel Tuch . . . . .	249,596	61,859	1,329,799
Seidene Wirkwaren . . . . .	48,695	—	110,518

**Schweiz. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im ersten Vierteljahr 1918.** Der Verkehr in Seidenwaren weist den entsprechenden drei ersten Monaten des Vorjahres gegenüber zwar keine großen Verschiebungen auf, wohl aber im Vergleich zu den vorhergehenden Quartalen. Die Schwierigkeiten, die der Ausfuhr entgegenstehen und die Kontingentierungen bringen es mit sich, daß eine

gleichmäßige Abwicklung der Geschäfte mehr und mehr zur Unmöglichkeit wird. Was zunächst die

## Ausfuhr

anbetrifft, so bietet eine Zusammenstellung der Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Stoffen in den fünf Quartalen Januar 1917 bis März 1918 einen vollgültigen Beweis für die bedeutenden Schwankungen, denen das Auslandsgeschäft unterworfen ist:

	kg	Fr.
I. Vierteljahr 1917	392,500	30,372,300
II. „ 1917	515,000	43,411,700
III. „ 1917	517,200	45,595,300
IV. „ 1917	150,000	13,920,200
I. „ 1918	319,800	34,010,300

Der durchschnittliche Ausfuhrwert per kg stellt sich auf 106.34 Franken und damit um Fr. 28.50 oder 37 Prozent höher, als im ersten Quartal 1917; dem Jahresdurchschnitt 1917 gegenüber beläuft sich das Plus auf Fr. 21.70 oder rund 25 Prozent. In den ersten drei Monaten des letzten Friedensjahres 1914 hatte der statistische Durchschnittspreis Fr. 51.42 per kg betragen, so dass eine Steigerung von Fr. 54.92 oder annähernd 110 Prozent zu verzeichnen ist, was sich im Verhältnis zu der Preisbewegung der andern Gespinnstwaren immerhin noch bescheiden ausnimmt!

Die Ausfuhr richtete sich in der Hauptsache nach England (9,6 Millionen Fr.), nach Schweden, Deutschland, den Balkanstaaten, Canada, Holland und Dänemark.

Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Tüchern und Schärpen spielt mit 1300 kg im Wert von 102,500 Franken keine Rolle.

Ueber die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern seit Anfang 1917 gibt die schweizerische Handelsstatistik folgende Auskunft:

	kg	Fr.
I. Vierteljahr 1917	206,300	16,631,000
II. „ 1917	198,900	16,528,800
III. „ 1917	125,300	10,708,000
IV. „ 1917	125,300	10,911,400
I. „ 1918	169,500	16,962,900

Auch hier ist ein merkliches Nachlassen der Ausfuhrmengen dem letzten Jahre gegenüber zu verzeichnen und ebenso eine fortwährende Preissteigerung der Ware, so daß der statistische Mittelwert für das erste Vierteljahr 1918 mit Fr. 100.— per kg die entsprechende Ziffer des Vorjahres um 20 Fr. oder 25 Prozent übertrifft. Die Ausfuhr richtete sich mit 10,5 Millionen Fr. zu mehr als zwei Drittel nach England und als weitere ansehnliche Absatzgebiete sind Australien, Canada und Schweden zu nennen.

Die Ausfuhr von Seidenbeutelstuch ist, der Menge nach, ebenfalls im Abflauen begriffen. Es ist Beutelstuch im Betrage von 8600 kg und im Wert von 2,274,100 Fr. im Auslande abgesetzt worden und zwar zum Durchschnittspreis von nicht weniger als Fr. 265.50 per kg. Als Abnehmer kommen in erster Linie die Vereinigten Staaten und England in Frage.

Bei den Nähseiden ist die Position 445: „Näh- und Stickseide für den Detailverkauf“ in eine Nr. 445 a, „Seide für den Detailverkauf“, und in eine No. 445 b, „Floretseide für den Detailverkauf“, getrennt worden. Unter der ersteren Kategorie sind 2700 Kilogramm im Wert von 292,600 Fr. zur Ausfuhr gelangt; unter der zweiten Kategorie 9200 kg im Wert von 610,300 Fr., zusammen 11,900 kg im Wert von 902,800 Fr., gegen 15,400 kg und 1,146,100 Franken im gleichen Zeitraum 1917. Die Zentralmächte sind, wie bei dem Beutelstuch als Abnehmer gänzlich ausgeschaltet.

Die Ausfuhr von Kunstseide weist mit 11,200 kg gegen früher gleichfalls einen bedeutenden Ausfall auf. Der Mittelwert per kg wird mit Fr. 31.25 angegeben.

## Einfuhr:

Die Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben hält sich mit 32,200 kg im Wert von 2,591,900 Fr. auf der ansehnlichen Höhe des ersten Quartals des Vorjahres. Besondere Erwähnung verdient, daß während Frankreich uns Seidenstoffe für nur 168,000 Fr. abgenommen hat, französische Seidengewebe im Wert von nicht weniger als 2,1 Millionen Fr. in die Schweiz gelangt sind. Das gleiche Mißverhältnis liegt im Verkehr mit Italien vor, das der Schweiz Seidenstoffe für nur 38,000 Fr. abgekauft und

genau für den zehnfachen Wert Ware nach der Schweiz geliefert hat.

Bei den seidenen Bändern stammt fast die ganze Einfuhr im Betrage von 6700 kg und im Wert von 450,500 Franken aus Frankreich.

**Ausfuhr von Seidenwaren aus Japan im Jahr 1917.** Japan befindet sich in der außerordentlich günstigen Lage, aus dem Weltkrieg für seine Industrie und seinen Handel die größten Vorteile ziehen zu können; alle Rohstoffe stehen ihm zur Verfügung. Die Ausfuhr der Erzeugnisse hat zwar infolge der ungünstigen Transportverhältnisse wohl mit Schwierigkeiten zu rechnen, doch bieten die leicht erreichbaren Absatzgebiete in Amerika und Asien Ersatz für die weniger zugänglichen europäischen Märkte und ebenso für den Wegfall des Geschäftes mit den Zentralmächten. Dieser vorteilhaften Verhältnisse erfreut sich auch die japanische Seidenindustrie, die als einzige dieser Art, seit Kriegsausbruch eine fortschreitende Entwicklung aufweist.

Für die beiden letzten Jahre werden für die wichtigsten Warengruppen folgende Ausfuhrzahlen gemeldet:

	1917	1916
Seidenabfälle	Kin 7,964,800	7,937,200
Seidenwatte	„ 1,304,700	860,700
Rohseide (Grège)	„ 25,342,100	20,966,200
Schappe	„ 1,061,300	221,500
Ganzseidene Habutai, glatt	Yen 43,505,400	38,114,100
„ „ gemustert	„ 1,690,000	1,609,300
Taffetgewebe	„ 882,600	885,500
Kreppgewebe	„ 4,566,000	2,548,200
Seidene Tücher	„ 4,224,200	3,926,300
Halbseidene Gewebe	„ 1,985,200	1,668,300
Andere Seidengewebe	„ 5,031,200	2,651,300

Die Mehrausfuhr gegenüber 1916 ist für die verschiedenen Gewebearten eine sehr ansehnliche; es ist ferner anzunehmen, daß auch das gewaltige inländische Absatzgebiet angesichts des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges des Landes erheblich mehr Seidenwaren aufgenommen hat, als dies in früheren Jahren der Fall gewesen ist, so daß die japanische Seidenindustrie in allen ihren Zweigen auf erfolgreiche Zeiten zurückblickt.

Ueber die Ausfuhr des Hauptausfuhrartikels, der ungemusterten Habutai-Gewebe gibt die Statistik folgende Auskunft:

Ausfuhr nach:	1917	1916
Vereinigte Staaten	Yen 16,018,400	12,712,900
England	„ 10,494,500	10,561,300
Frankreich	„ 5,584,200	5,532,800
Australien	„ 2,911,600	2,378,400
Canada	„ 2,882,400	1,869,500
Britisch Indien	„ 2,712,000	2,805,800
Andere Länder	„ 2,902,900	2,253,400
Zusammen	Yen 43,505,400	38,114,100
	Kin 2,426,500	2,473,800

Aus der Zusammenstellung geht deutlich hervor, daß die Ausfuhr nach Europa zurückgegangen ist, während der Absatz in Amerika, Asien und den „andern Ländern“ gesteigert werden konnte. Es kommt diese Verschiebung, die in erster Linie auf die Transport- und Valutaverhältnisse zurückzuführen ist, noch deutlicher zum Ausdruck, wenn an Stelle des Ausfuhrwertes, die Ausfuhrmengen der Jahre 1916 und 1917 einander gegenüber gestellt werden (in Kin zu 600 gr):

	1917	1916
Ausfuhr nach den U. S. A., Canada und Australien	Kin 1,061,000	915,000
Ausfuhr nach England u. Frankreich	„ 1,067,000	1,193,000

Der durchschnittliche Ausfuhrwert der Ware hat dem Jahre 1916 gegenüber um rund 16 Prozent zugenommen, was angesichts der Wertsteigerung der europäischen Seidengewebe im gleichen Zeitraum als sehr mäßig bezeichnet werden muß.

In diesem Zusammenhang seien noch die Äußerungen von zwei hervorragenden, nordamerikanischen Seidenindustriellen aufgeführt, die sich in der Juninummer des „American Silk Journal“ zu der japanischen Konkurrenz folgendermaßen aussprechen:

Mr. P. A. Mann erklärt, daß wenn Crêpede Chine nicht in noch größeren Mengen aus Japan nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden sei, dies auf die Unmöglichkeit der Japaner zurückgeführt werden müsse, die Seide in einer den Ansprüchen des nordamerikanischen Marktes genügenden Weise zu zwirnen. Sollten die Unterhandlungen der Japaner für die Anschaffung einer großen Zahl von Zwirnmäschinen zum Ziel führen, so wird ihr Wettbewerb die amerikanische Fabrik in außerordentlicher Weise beeinträchtigen. Mr. George A. Post weist darauf hin, daß in der japanischen Seidenindustrie Löhne von 6 bis 30 Cts. pro Tag bezahlt werden, während in den Vereinigten Staaten die Seidenweber 2 bis 6 Dollar im Tag verdienen. Unter solchen Verhältnissen erscheint die Ueberlegenheit der japanischen Fabrik gegenüber der nordamerikanischen Weberei in bezug auf die Preise allerdings verständlich.



### Amtliches und Syndikate



**Verband schweizerischer Seidendruckereien.** Die Gruppe der Verbände der Seiden-Hülfsindustrie ist um eine neue Organisation, den kürzlich gegründeten Verband schweizerischer Seidendruckereien, vergrößert worden. Dem Verband gehören zurzeit vier Firmen der Branche an und die Geschäftsleitung hat Herr Rud. Bodmer übernommen. Die Ansätze des Druckerei-Tarifs werden nun ebenfalls dem gleichen und gemeinsamen Schutz-Konto unterstellt, der für die Tarife der übrigen Verbände eingeführt ist.

Die Seidenhülfsindustrie umfasst zurzeit folgende fünf Organisationen, die alle untereinander verbunden sind und sich ihre Tarife gegenseitig durch einen Schutzkonto gewährleisten: 1. Verband Zürcher Seidenfärbereien, 2. Verband der Basler Seidenfärbereien, 3. Verband schweizerischer Stückfärbereien und Appreturen ganz- und halbseidener Gewebe, 4. Verband schweizerischer Seidenstoff-Appreturen stranggefärbter Artikel, 5. Verband schweizerischer Seidendruckereien.



### Die schweizerische Treuhandstelle.

Bekanntlich ist im schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommen vom 15. Mai auch die Schaffung einer der S. S. S. entsprechenden Kontrollorganisation vorgesehen, die Deutschland gegenüber ungefähr die gleichen Aufgaben erfüllen soll, wie es die S. S. S. gegenüber den Entente-Ländern tut. In Ausführung dieses Grundsatzes haben die Delegationen der deutschen und schweizerischen Regierung die nötigen Vereinbarungen über die Konstituierung und die Aufgaben dieser Organisation getroffen. Die schweizerische Treuhandstelle ist wie die S. S. S. ein Verein, der aus 15 vom Bundesrat bezeichneten Mitgliedern besteht. Als solche sind bezeichnet worden: Ständerat Baumann (Herisau), Nationalrat Genoud (Villeneuve), Nationalrat Chicherio (Bellinzona), Nationalrat Frey (Zürich), Architekt Fulpius (Genf), Kaufmann Jörin-Suter (Basel), Stadtrat Klöti (Zürich), Professor Laur (Brugg), Nationalrat Mosimann (La Chaux-de-Fonds), Nationalrat Müller (Bern), Generaldirektor Niquille (Bern), Nationalrat Spahn (Schaffhausen), Direktor Oberst Wagner, Vorsteher der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (Bern), Nationalrat Walther (Luzern), Nationalrat Wild (St. Gallen). An der konstituierenden Versammlung wurde zum Präsidenten gewählt Herr Nationalrat Dr. jur. C. Spahn, Schaffhausen, zum Vizepräsidenten Herr Nationalrat Mosimann (La Chaux-de-Fonds). Sie bilden zusammen mit einem Beisitzer, als welcher Herr Nationalrat H. Walther (Luzern) bezeichnet wurde, den Leitenden Ausschuß. Die Vereinsstatuten wurden genehmigt und als Generaldirektor gewählt Herr Dr. Locher, bisheriger Leiter der Treuhandstelle im schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement. Des weitern wurden die Ausführungsbestimmungen (die dem Règlement intérieur der S. S. S. entsprechen) zu den Statuten genehmigt, welche den Warenverkehr mit Deutschland und die Wiederausfuhr

deutscher oder aus deutschem Material hergestellter Produkte regeln. Ähnlich wie bei der S. S. S. sind Einfuhrsyndikate vorgesehen. Für solche fallen jedoch einstweilen nur in Betracht: 1. ein Kohlensyndikat, 2. ein Eisen-, Stahl- und Metallsyndikat, 3. ein Syndikat für chemische und pharmazeutische Produkte und endlich 4. ein allgemeines Syndikat für Waren, die nicht unter 1 bis 3 fallen. Indessen wird auch von der Gründung eines besondern Kohlensyndikates abgesehen und die Aufgaben, Pflichten und Rechte eines solchen der Kohlenzentrale A.-G. in Basel übertragen. Hierin liegt natürlich eine bedeutende Vereinfachung. Die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Warenlisten sollen in den allernächsten Tagen bereinigt werden, worauf alle in Verbindung mit der Schweizerischen Treuhandstelle (S. T. S.) aufgestellten Bestimmungen veröffentlicht werden.



### Exportindustrie und Valuta.

Aus Kreisen der Seidenindustrie wird der «N. Z. Z.» geschrieben: Unter welchen Schwierigkeiten unsere Exportindustrien leiden, geht unter andern aus einer uns zu Gesicht gekommenen Notiz des in Montreal (Kanada) erscheinenden leitenden Journals «The Dry goods Review» hervor, das in seiner Märznummer über das Krawattengeschäft, für welches die Schweiz ein Hauptlieferant für Kanada ist, folgendes schreibt:

«Die Vereinigten Staaten und Japan sind heute die einzigen Quellen für Krawattenstoffe. Die schweizerischen Seidenstoffe sind, wie ein Fabrikant sich ausdrückt, unmöglich geworden, und zwar nicht nur unmöglich, sondern überhaupt nicht mehr zu beschaffen. Sie sind unmöglich wegen des Einstandspreises. Der hohe Kurs des Schweizerfrankens allein belastet sie mit ungefähr 25 Prozent und die Extraversicherungs- und andern Spesen mit weiteren 15—20 Prozent, also mit 40—45 Prozent (Importspesen, und dazu kann, abgesehen vom Preis, beinahe keine Ware beschafft werden. Was gezeigt wird, sind nur die ganz feinen, reinseidene Waren zu äußerst hohen Preisen. Baumwolle und Kunstseide (die hauptsächlichsten Hilfsmaterialien) können in der Schweiz nur zu Ausnahmepreisen und mit großer Mühe beschafft werden, so daß fast nur reinseidene Waren gemacht werden können. Dazu kommen die Färbereischwierigkeiten, die gegenwärtig sehr ins Gewicht fallen; kurz, alles zusammengenommen wird die Schwierigkeit für die Einfuhr schweizerischer Ware nachgerade unüberwindlich.»

Was für die Krawattenstoffe gesagt ist, gilt ganz allgemein für die Seidenstoffe überhaupt. Zieht man in Betracht, daß noch im Jahre 1916 für rund 21½ Millionen Seidenstoffe aus der Schweiz nach Kanada exportiert wurden, und dieses Land an zweiter und dritter Stelle für unsern Absatz gestanden hat, von England, das mit mehr als 47 Millionen an erster Stelle stand, gar nicht zu reden, so erhellt, wie schlimm es gegenwärtig mit den Absatzmöglichkeiten und der Zukunft für unsere zürcherische Hauptindustrie steht. Verlorene Absatzgebiete sind bekanntlich meist nur sehr schwer wieder zurückzugewinnen. Ob sich wohl die Kriegsgewinnsschreier darüber klar sind, was es heißt, gerade solche Industrien in der zurzeit beliebten und populären Weise zu Ader zu lassen, die Reserven und Abschreibungen zu beanstanden und ihnen, weil sie in der Minderheit sind, gewaltsam die Mittel wegzunehmen, die sie später zur Wiedererholung dringend nötig haben werden?



### Sozialpolitisches



**Notstandsaktion des Bundesrates.** Die schweizerische Industrie hat bisher in ihren verschiedenen Zweigen im allgemeinen in befriedigender Weise gearbeitet. In einzelnen Branchen ist die Produktion noch heute auf das äußerste angespannt, in andern sind